

Erläuterungen zur Einkommenserklärung (Anlage 1)

Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen sind in § 22 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes festgelegt. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach §§ 24 bis 26 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes. Diese Bestimmungen sind in Verbindung mit §§ 14 bis 16 des Wohngeldgesetzes und dem Einkommensteuergesetz Grundlage der Einkommensermittlung.

Maßgebend ist gemäß § 23 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes das Gesamteinkommen des Haushalts (Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen) abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 26 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes. Jahreseinkommen gemäß § 14 des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 des Wohngeldgesetzes jedes zum Haushalt gehörenden Angehörigen. Zum Jahreseinkommen gehören die in §§ 24 bis 26 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes i. V. m. §§ 14 bis 16 des Wohngeldgesetzes aufgeführten Einnahmen, die steuerfrei sind oder im Ergebnis für den Empfänger steuerfrei wirken.

Positive Einkünfte sind

– der Gewinn (Betriebsüberschuss) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit

oder

– der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Im Ergebnis sind also mit Ausnahme von einigen steuerfreien Einnahmen die allermeisten Einnahmen Einkommen im Sinn des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes. Sie können zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages beitragen, wenn Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Die zuständige Stelle wird prüfen, welche Einkünfte und Einnahmen zum Einkommen im Sinn des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes gehören.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen.

Anmerkung 1:

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Haushalts- und Einkommensverhältnisse ist der Tag der Antragstellung.

Grundlage der Einkunftsermittlung ist im Regelfall das Einkommen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Wird Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten erzielt, sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten aufzuführen und zu belegen [Einkommensteuerbescheid, Bestätigung eines Steuerberaters, einer Steuerberaterin (vgl. im Übrigen Anm. 6)].

Die monatlichen Brutto-Einnahmen sind unter Nr. 1 ohne zusätzliche Leistungen oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten aufzuführen. Enthält dieses Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z. B. Nachzahlung von Gehalt, Renten oder Unterhalt), sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen) Zeitraum (z. B. Gehaltsvorschuss), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 und 6.2 aufzuführen.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 6 der Einkommenserklärung erforderlich.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das in den letzten zwölf Monaten vor dem Tag der Antragstellung erzielt wurde.

Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung gegenüber den in Nr. 1 aufgeführten Einkünften geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z. B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölffachen des sicher feststehenden

künftigen Einkommens zuzüglich zusätzlicher Leistungen nach Nr. 2 und der steuerfreien Bezüge nach Nr. 3 abzüglich der Werbungskosten nach Nr. 4 ausgegangen werden.

Einmaliges Einkommen wie Abfindungen, Gehalts- und Unterhaltsvorschuss ist ebenfalls aufzuführen.

Gemäß §§ 24 bis 26 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes i. V. m. §§ 14 bis 16 des Wohngeldgesetzes sind außerdem auch nachfolgende steuerfreie Einnahmen zum Jahreseinkommen zuzurechnen:

1. Der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (bereits in Nummer 3.3 der Einkommenserklärung berücksichtigt),
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
3. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragserstattungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes

- setzes steuerfreien Mutterschutzleistungen und des nach § 3 Nr. 67 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Elterngeldes bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge), dazu gehören
- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungs-gesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen; Insolvenzgeld, das nach § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,
 - Elterngeld, soweit es die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes steuerfreien Beträge überschreitet,
 - Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
 - Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
 - Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz,
 - Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
 - Verdienstaufschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Vorruhestandsgeld nach der Verordnung (der früheren DDR) über die Gewährung von Vorruhestandsgeld,
7. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.
Dazu gehören
- ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; das gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle,
 - Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist.
8. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
- a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
9. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,
10. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
11. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
12. - weggefallen -
13. - weggefallen -
14. die nach § 3 Nr. 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
15. der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen,
16. die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
17. der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
18. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
19. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
20. a) Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch pflegt,
b) Versorgungsleistungen, die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs,
soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes erfasst sind
21. die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
22. die Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von § 14 Absatz 1 Satz 1, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind
23. - weggefallen -
24. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson
25. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson
26. die Hälfte der nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist
27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - f) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am

Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa

28. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
29. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
30. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
31. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
32. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
33. die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
34. die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
35. die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
36. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,
37. die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

Werden Einnahmen aus verschiedenen steuerfreien Bezügen erzielt, sind diese in einem Beiblatt einzeln aufzuführen. Im Formblatt ist dann nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien Bezüge auszuweisen; in der Textzeile soll ein Hinweis auf dieses Beiblatt gegeben werden.

Zum Jahreseinkommen rechnen nicht die übrigen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen. Das sind insbesondere

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung,
- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinn des § 33 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden,
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Anmerkung 5:

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind folgende Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a des Einkommensteuergesetzes):

1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1000 Euro,
- b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt:
ein Pauschbetrag von 102 Euro,

2. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a und 5 des Einkommensteuergesetzes:
ein Pauschbetrag von insgesamt 102 Euro.

Der Pauschbetrag nach Nummer 1. b) darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Nummer 1.a) und Nummer 2. dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung steuerfreier Einnahmen sind in nachgewiesener Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren).

Anmerkung 6:

Kann das Jahreseinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Antragstellung auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von dem im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie den sonstigen Einkünften (z. B. Renten) der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommensteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) und daher nicht nochmals abzusetzen.

Anmerkung 7:

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer), Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden. Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahlerinnen/Beitragszahler oder deren Haushaltsangehörige

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Besteht bereits eine beitragsfreie Alterssicherung (z. B. Beamtenpension), entsprechen Beiträge zu einer zusätzlichen Alterssicherung nicht der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen.

Die Beiträge müssen laufend (z. B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) entrichtet werden. Einmalige Beiträge sind nicht zu berücksichtigen.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur

gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung gleich und sind in tatsächlich geleisteter Höhe, höchstens jedoch bis zu 10 vom Hundert vom ermittelten Jahreseinkommen abzugsfähig, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Der Zweckbestimmung von Pflichtbeiträgen können insbesondere entsprechen:

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige im Sinne des § 3 Abs. 8 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Unfallversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteln oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

Anmerkung 8:

Anzugeben sind die Haushaltsangehörigen zum Tag der Antragstellung. Außerdem sind die Haushaltsangehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Tag der Antragstellung zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Anmerkung 9:

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen so genannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Tag der Antragstellung abzuziehen.

- 4.500 Euro** für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50
- 600 Euro** für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die antragsstellende Person allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.
- Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt werden

- bis zu **3.000 Euro**

- für eine haushaltsangehörige Person, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
- oder
- für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

- bis zu **6.000 Euro** für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eine Ehegattin oder den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Partnerschaftsgesetz oder den Partner oder die Partnerin einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft.
- bis zu **4.000 Euro** für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden

Gesetzliche Unterhaltspflicht

Einander unterhaltspflichtig sind kraft Gesetzes die folgenden Personen:

- die Ehegatten, ggf. auch bei Getrenntleben und nach der Scheidung (§§ 1360, 1361, 1569 bis 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- die Lebenspartner, ggf. auch nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§§ 5, 16 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft),
- Verwandte in gerader, auf- oder absteigender Linie (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlass der Geburt (§ 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflicht bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten.

Anmerkung 10:

Für eine Bewilligung der beantragten Leistung ist eine Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse erforderlich. Dazu werden die in diesem Antrag vorgesehenen Angaben benötigt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht weiterbearbeitet und die beantragte Leistung nicht bewilligt werden. Zum Nachweis Ihrer Angaben sind dazu geeignete Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Rentenbescheid u. Ä.) im Original vorzulegen. Eine Kopie der Nachweise wird zu den Akten genommen. Sie können selbst mit den Originalen Kopien der Nachweise vorlegen, in denen etwaige Angaben, die zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht benötigt werden (z. B. über die Religionszugehörigkeit, den Arbeitgeber u. Ä.) unkenntlich gemacht sind; dann werden diese Kopien zu den Akten genommen. Für den Fall, dass Angaben zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse nicht erforderlich sind und diese nicht unkenntlich gemacht werden, unterliegen solche nicht erforderlichen Daten einem Verwertungsverbot. Nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung bestandskräftig wird, werden die Einkommenserklärungen und Einkommensnachweise vernichtet. Sollte der Antrag insgesamt abgelehnt werden, werden diese Unterlagen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung vernichtet oder an Sie herausgegeben.

Falls Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der zuständigen Stelle Amt, Verbandsgemeinde, amtsfreie Gemeinde, mitverwaltete Gemeinde, mitverwaltende Gemeinde, kreisfreie Stadt (siehe § 27 Abs. 1 BbgWoFG).